

In Memoriam.....

(Einige Eindrücke von der Richterräte-Vollversammlung in Gießen-Klein-Linden am 14. Oktober 2004).

Der Vorsitzende des Bezirksrichterrats, Herr Kollege Tiefmann, hielt eingangs eine kämpferische Rede. Herr Staatsminister Dr. Wagner antwortete gewohnt souverän. Wegen des 80. Geburtstag seines Amtsvorgängers musste er die Versammlung - wofür jeder Verständnis aufbrachte - alsbald verlassen.

In der anschließenden Podiumsdiskussion bedauerte Herr Tiefmann, eine Frage dem Minister nicht persönlich stellen zu können, mit folgenden Worten:

" Der Herr Minister ist leider nicht mehr unter uns ".

Ob des Doppelsinns dieser Bemerkung des Kollegen Tiefmann erhob sich unter der Kollegenschaft eine große und unter den anwesenden Beamten eine beachtliche Heiterkeit. Wäre den Anwesenden aber nicht nur der Doppelsinn, sondern der Tiefsinn dieser Bemerkung klar gewesen, wäre keine Heiterkeit aufgekommen.

Zwar ist Herr Dr. Wagner- Gott sei Dank - weiterhin unter uns Lebenden und erfreut sich ersichtlich bester Gesundheit. Allerdings ist der hessische Justizminister im übertragenen Wortsinn nicht mehr "unter uns ". Er hat die Richterrätevollversammlung nicht verlassen; er ist erst gar nicht gekommen. Es gibt ihn nicht mehr, auch wenn wir das bis dahin noch nicht bemerkt hatten.

In der Sylvesterausgabe der Wochenzeitschrift " Die Zeit " des Jahres 2003 stellte die Redaktion 1000 Wünsche für das neue Jahr vor, damit es in Deutschland besser vorangehe. Darunter war die Forderung, die Justizminister abzuschaffen. So viel Unverstand in einem Medium des Bildungsbürgertums machte mir zu schaffen. Ich beschloss einen Leserbrief zu schreiben, damit die Kenntnis von der verfassungsmäßigen Stellung des

Justizministers nicht verloren gehe. Ich hatte mir dazu das Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Nordrhein-Westfalen vom 09.02. 1999 (NW-VerfGH, Urt. v. 09.02.1999 – VerfGH 11/98) herausgesucht mit der Absicht, den nachfolgenden Absatz des Urteils im Stil eines Leserbriefs kurz zusammenzufassen:

"Für die Organisation der Gerichts- und Justizverwaltung, insbesondere für deren Spitze, sind im Laufe der Zeit verschiedene Modelle entwickelt worden. Sie berühren in unterschiedlicher Weise und Intensität verfassungsrechtliche Prinzipien. Nur diskutiert, aber nicht verwirklicht worden ist eine Art Selbstverwaltung der Gerichte mit einem mehr oder weniger selbständigen Status namentlich in haushaltsrechtlicher Hinsicht und hinsichtlich der Personalentscheidungen (vgl. etwa van Husen, Die Entfesselung der Dritten Gewalt, AÖR 78 [1952/53], 49 ff.). In Deutschland durchgängig verwirklicht worden ist die Zuordnung zu einem Ministerium, bei dem auch der Haushalt und die Personalentscheidungen angesiedelt sind. Dabei handelt es sich in der Regel um die Ressortierung bei einem Justizministerium, bei einem sogenannten Fachministerium oder bei einem Rechtspflegeministerium, das die Zuständigkeit für alle oder doch wesentliche Zweige der Rechtsprechung bei einem Ministerium, dem Justizministerium, zusammenfaßt (vgl. zur Diskussion dieser Modelle etwa die Referate von Ule einerseits und Arndt andererseits auf dem 42. Deutschen Juristentag 1957 zum Thema: Empfiehlt es sich, die verschiedenen Zweige der Rechtsprechung ganz oder teilweise zusammenzufassen?). Dabei ist das Justizministerium im allgemeinen Verständnis dasjenige Ministerium, das neben seiner Aufgabe als Gesetzgebungsministerium im wesentlichen nur noch für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständig ist. Diese Ausformung eines selbständigen Justizministeriums hat ihre Wurzeln am Ende des Absolutismus, als die Rechtsprechung als eigenständige Staatsfunktion Anerkennung fand, Kabinetts- und Ministerialjustiz sowie Ausnahmegerichte zurückgedrängt und beseitigt wurden und sich ein Rechtsstaat entwickelte, dem der Schutz der Rechte des Bürgers ein zentrales Anliegen war. In engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang damit entstanden auch Justizministerien als Ausdruck der Eigenständigkeit der Justiz unter der sich wandelnden Verfassungslage. Sie bildeten sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert neben

den Ministerien für Äußeres, Inneres, Heer und Finanzen im Laufe eines funktio- nellen Differenzierungsprozesses als klassische Ministerien heraus. Die Tren- nung von Justizministerium und Innenministerium beruht dementsprechend auf gewachsener verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Tradition. Ein eigenständiges Justizministerium ist Ausdruck eines verfassungspolitischen Kon- senses, der sich aufgrund in der Vergangenheit intensiv geführter Diskussion ge- bildet hat. Diese gewachsene Tradition hat ihren unmittelbaren Niederschlag auch im Grundgesetz gefunden. In Art. 96 Abs. 2 GG ist das Amt eines Bundes- ministers der Justiz institutionell garantiert (zum Meinungsstand vergleiche die Darstellung von Beyer, Die Unvereinbarkeit von Ämtern innerhalb der Bundesre- gierung, S. 154 ff.). Landesjustizminister erwähnt das Grundgesetz in Art. 98 Abs. 4 GG. Die Vorschrift ermächtigt die Länder, einen Richterwahlausschuß einzufü- hren, der aber nur gemeinsam mit dem Landesjustizminister über die Anstellung der Richter entscheiden kann. Art. 98 Abs. 4 GG geht damit zum einen ausdrück- lich davon aus, daß die Anstellungszuständigkeit für Richter beim Landesjusti- zminister liegt. Die Zuständigkeit für die Anstellung der Richter, und damit für die personelle Ausstattung der Gerichte, ist ein wesentlicher Teil der Gerichtsverwa- ltung. Art. 98 Abs. 4 GG stellt zum anderen klar, daß es in den Ländern Justizmi- nister gibt, die zumindest für die Angelegenheiten der ordentlichen Justiz zustä- ndig sind. Insoweit bestätigt Art. 98 Abs. 4 GG den weithin als selbstverständlich empfundenen verfassungspolitischen Grundkonsens, daß ein eigenständiges Justizministerium Ausdruck der verfassungsrechtlich vorgezeichneten Eigenstän- digkeit der dritten Gewalt ist."

Wer diesen Absatz gelesen hat wird auch verstehen, warum ich den Leserbrief nicht geschrieben habe. Die Verteidigung der Justizminister erschien mir zu kompliziert. Weil ich selbst (noch) kein Justizminister bin, erschien es mir sinnvoller, deren Reaktion ab- zuwarten. Woche für Woche wartete ich gespannt auf eine Widerlegung von berufener Stelle, damit der Unverstand der Redaktion in ihre Schranken gewiesen werde. Ich wa- tete vergeblich. Jetzt, auf der Richterrätevollversammlung, gingen mir die Augen auf. Der Vorschlag, die Justizminister abzuschaffen, war wohlüberlegt und verriet Hellsicht.

Die Justizminister sind selber davon überzeugt, dass sie überflüssig sind. Nachdem sie den Artikel in der Wochenzeitschrift " Die Zeit " gelesen hatten, beschlossen sie, sich unter Vermeidung größeren Aufsehens " zu verflüchtigen " .

Zunächst übertrugen die Justizminister die Verwaltung der Daten der Richterschaft dem Innenminister; nachdem dieser auch zu schwächeln begann, auf den Finanzminister. Nur dieser hat noch die Kraft, die Netze zu administrieren, in denen der Konzern "Staat" kostengünstig verwaltet werden kann. Eine Gewaltenteilung kann sich niemand mehr erlauben. Das hat den Ausschlag gegeben. Die Verwaltung der Gerichtsgebäude, Parkplätze und sonstige Baulichkeiten hat die Justizminister schon früher nicht sonderlich interessiert. Das herausragende Amt, die richterliche Unabhängigkeit abzusichern, schaffte ein höheres Ansehen, als für einen ordentlichen Anstrich in den Gerichtssälen sorgen zu müssen. Auch dessen sind Justizminister entbunden. Ab dem Jahr 2006 übernimmt der Finanzminister Grund, Gebäude und Personal. Eines Justizministers bedarf es nicht mehr. Aktenbestände, Archive und Dokumente werden künftig zentral verwaltet. Für das gesamte Land (warum nicht gleich für die europäische Union?) Ist nur noch eine Posteingangsstelle nötig (DOMEA). Das Justizkommunikationsgesetz erlaubt den elektronischen Rechtsverkehr. ECM (Enterprise Content Management) steht vor der Tür. So können alle Verfahren (nicht speziell Gerichtsverfahren) einheitlich und vor allem zentral gesteuert werden. Was hat da noch ein Justizminister zu tun? Mittels SAP schaut der Finanzminister (und dem wiederum die Staatskanzlei) dem Justizminister ständig über die Schulter, wie er denn seine Mittel nach der hessischen Verfassung eigenständig verwaltet. Diese Demütigung wird auch nicht zum Teil dadurch aufgewogen, dass der Justizminister seinerseits den Gerichtspräsidenten über die Schulter schauen kann..... .

So wächst das Verständnis für den Entschluss der Justizminister, sich institutionell zu entleiben. Besser ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende! Damit die Hinterbliebenen nicht so sehr leiden müssen, halten die Minister noch eine kurze Weile den Anschein aufrecht, es gebe sie noch. Auf Richterrätevollversammlungen oder in Presseerklärungen widerlegen sie routiniert die Kritik der Richterräte.

Allein, ihre Zeit ist um!

Uns - den Hinterbliebenen - bleibt nur noch, ihnen für ihre Arbeit Dank zu sagen. Mit Betrübnis im Herzen, den Blick fest auf die Art. 92 ff. des Grundgesetzes gerichtet, rufen wir ihnen, über ihre virtuellen Gräber hinweg, zu:

" Dank und Anerkennung dafür, dass auch künftig dafür gesorgt ist, dass in jeder Verwaltungsvereinbarung folgender Satz enthalten ist:

Die richterliche Unabhängigkeit ist gewahrt ".

Karlheinz Held

Im Oktober 2004